Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Meinung über den Vorschlag der Const. Commission : es sollen die Cantons-Behörden nach aufzustellenden Bedingungen über die Zehnden und Bodenzinse verfügen

Autor: Rengger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genheiten stuffenweise untergeordnet, so wie sie es auch der obersten Cantonalbehörde in Vollstreckung ihrer Befugsamen sind.

Die 14te. Der Regierungsstatthalter ernennt die Bezirksstatthalter aus vier helvetischen Bürgern, welche ihm von der obersten Cantonalbehörde vorgeschlagen werden, oder er macht ihr einen ähnlichen Gegenvorschlag zu ihrer Auswahl.

Die 15te. Die ersten Gemeindsbeamteten werden nach der Vorschrift der Cantonalverfassungen erwählt.

B. Repräsentanten! Wenn Sie diese Grundlagen oder die ihnen vorgegangenen Bemerkungen Ihrer Aufmerksamkeit würdig achten sollten, so muß ich Sie bitten, die Ernamsung und die Obliegenheiten der Statthalter mit Priorität vor jenen der Cantonalbehörden zu behandeln.

Meinung über den Vorschlag der Const. Commission: es sollen die Cantons-Behörden nach aufzustellenden Bedingungen über die Zehnden und Bodenzinse verfügen, welche der B. Rengger in der Sitzung vom 6ten Weinmonat vortrug.

Obgleich die Majorität Ihrer Commißion hier von aufzustellenden Bedingungen spricht, so scheint sie darunter nicht sewohl positive Vorschriften der Constitution oder des Gesetzes, als vielmehr die allgemeinen Bedingungen des Rechts und der Billigkeit zu verstehen, und hiemit das Eigenthum der gegenwärtigen Nationalzehndeu und Bodenzinse, nebst der Vollmacht darüber zu verfügen, den Cantonen ohne Einschränkung zu überlassen. Erlauben Sie mir, B. Repräsentanten, Ihnen meine Zweifel über die Ausführbarkeit dieses Vorschlages darzulegen.

Die Frage über die Loskäuflichkeit dieser Beschwerden hat dem Gegenstande eine solche Wichtigkeit gegeben und ihn zugleich mit gewissen politischen Meyuungen so in Verbindung gesezt, daß man nicht ohne Ursache eine besondre Bestimmung über denselben in unsrer Verfassung erwartet. Auch ist es ohne Zweifel die Festsetzung der Loskaufungsart und des Loskaufs-Preises, die unter den Verfügungen über Zehnden und Bodenzinse hier vorzüglich verstanden werden soll. Wenn aber diese Festsetzung jedem Cantone unbedingt übertragen wird, so muß je nach der herrschenden Meynung, nach der verschiedenen Ansicht der Behörden, denen sie obliegt, von einem Cantone zum andern eine solche Verschiedenheit in der Loskaufungsweise entstehen, die der Ausführung selbst die grösten Schwierigkeiten in den Weg legt. Nachdem man einmal die Vortheile der Zehndenabschaffung durch die Erfahrung kennen gelernt hat, wird sich Niemand gerne dem erst hintenher erfolgenden Loskaufe unterziehen; aber doppelt ungern wird man es bey einer ungleichen Behandlung thun, und nur derjenige Canton, der die Loskaufssumme am niedrigsten bestimmt, wird von dieser Seite keine Widersetzlichkeit zu besorgen haben. Und wenn diese ungleiche Behandlung gar das nämliche Individuum hier als Zehndbesitzer und dort als Zehndpflichtigen, und zwar beydemahle auf eine für ihn nachtheilige Weise treffen sollte, wenn der nämliche Grundeigenthümer in dem einen Cantone für einen übermäßigen Preis sich von der Zehndpflicht loskaufen, und in dem andern sein Zehndrecht für den halben Werth erlassen sollte, würde dies in dem einen und einzigen Staate, den wir vor ein paar Tagen decretirt haben, nicht die schreyendste Ungerechtigkeit seyn? Aber nicht blos aus dey Verschiedenheit der Meynungen und Ansichten kann eine so verschiedene Bestimmung des Loskaufspreises erfolgen, sondern dies muß so gar, und zwar in einem hohen Grade der Fall seyn, auch wenn dabey der nämliche Grundsatz in allen Cantonen befolgt wird. Sollte z. B. angenommen werden, daß die eigentlichen Staatszehnden uneutgeldlich erlassen, dafür aber die Particular-Zehndbesitzer und Stiftungen von der Gesammtheit der Zehndpflichtigen in vollem Werthe entschädiget würden, so vergessen Sie nicht, B. R., daß in einigen Cantonen, wie in denen von Luzern und Schafhausen, gar keine solche Staatszehnden vorhanden sind, während dem sie in andern Cantonen die Hälfte der ganzen Zehndenmaße betragen. Wenn also auch der Werth des Zehndens in beyden gleich berechnet, wenn der Particular-Zehndbesitzer in beyden auf dem nämlichen Fusse entschädigt wird, so muß dennoch der Loskaufspreis in dem einen Cantone doppelt so hoch ansteigen wie in dem andern. Ich frage noch einmal, wo bleibt die Gerechtigkeit bey einer solchen Verfügung?

Wenn ich von der Sache abgehe und einen Blik auf die politische Lage unsers Vaterlandes werfe, so finde ich einen Grund mehr, um diese Bestimmung nicht den Cantonen zu überlassen. Oder haben wir nicht zu besorgen, daß eine mit so vielen Schwierigkeiten umgebene Frage, gleich im Anfange der neuen Ordnung aufgeworfen, zu Entzweyungen und Par-

theykriegen Gelegenheit geben werde, die in kleinern Kreisen immer heftiger und mit größrer Erbitterung geführt werden, während dem sich ihre Wirkungen in weitern Kreisen unmerklich verlieren.

Das allgemeine Gesetz hat die Entrichtung der Feodalabgaben eingestellt; das allgemeine Gesetz hat die Loskäuflichkeit derselben verheissen; nur durch das allgemeine Gesetz soll also auch ihre Loskaufungsart und der Loskaufspreis bestimmt werden.

Wenn die Majorität der Commißion in einem der folgenden Artikel den Grundsatz von Nationalgütern anerkennt, so sehe ich keine Ursache, warum sie zwischen den verschiedenen Arten derselben einen Unterschied machen, und das Eigenthumsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse an die Cantone übertragen will.

Auch wäre denn noch die häufig entstehende Frage zu entscheiden: Ob der Canton, in welchem das zehndpflichtige Land liegt, oder derienige, von welchem das Zehndeigenthum herrührt, als Eigenthümer anzusehen seo?

Aus allen diesen Gründen trage ich B. R. darauf an, daß das Verfügungsrecht über Zehnden und Bodenzinse von den Attributionen der Cantonsverwaltung völlig weggelassen und statt dessen durch einen besondern Artikel erklärt werde:

„Das Eigenthums- und Verfügungsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse bleibe der Nation und dem allgemeinen Gesetze vorbehalten; die Loskaufungsart dieser Beschwerden überhaupt soll für die ganze Republik auf dem nämlichen Fusse festgesezt, die Liquidation selbst aber durch die Cantonsverwaltungen besorgt werden."

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Civil-Gesetzgebungs-Commißion ihrer rükständigen Geschäfte betreffend.)

I. Acta bis zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches aufzubewahren.

1. Das erste Buch des bürgerlichen Gesetzbuches. Der eine Theil deutsch, der andere französisch.

2. Botschaft des Vollz. Directoriums vom 17. Sept. 1799, über die Ehescheidung der gezwungenen Ehen.

3. Bemerkungen Zuppingers, Unterstatthalters von Wald, C. Zürich, über das bürgerliche Gesetzbuch, Gewerbsfreyheit, Feudalrecht, Munizipalitäten, Notariatsgebühren u. s. w. 12. Dec. 1798.

4. Bittschrift der Gemeinde Ersingen im Canton Bern, um ein neues Gesetzbuch für den Cant. Bern.

5. Botschaft des Vollz. Directoriums vom 5. Dec. 1798, um Beschleunigung des bürgerlichen Gesetzbuchs, samt einer dahin zielenden Motion.

6. Bittschrift der Bürger Claudius Penard und Johann Leyvraz von St. Saphorin, Distr. La Vaux, um Abfassung eines Erbrechtes, vom März 1800.

7. Eine gleiche Bitte von dem Distriktsgericht Liestall, vom 1. März 1800.

8. Vorstellung Peter Buchsers von Schöftland für Abschaffung des in der ehemaligen Grafschaft Lenzburg üblichen Erbrechtes.

9. Begehren von 8 Bürgern aus dem Distrikt Gelterkinden C. Basel, um Abänderung des Erbrechtes.

10. Vorstellung B. Altrichters Sulsers von Atzmoos um Aufhebung des Artikels im Sarganfischen Erbrecht, welcher den Großenkel von der Erbschaft seiner Großtante und Großoheim ausschließt.

11. Bemerkungen der Bürgerin Alexis Müller geb. Tribuliet von Romont, über die Frage, ob ein Beichtvater könne als Testamentserbe eingesezt werden.

12. Anfrage des Vollziehangsdirektoriums über das Erbrecht der Klostergeistlichen, und zurükgewiesener dahin sich beziehender Rapport.

13. Bemerkungen B. Burniers, Vice-Präsident des Cantonsgerichts im Leman, vom 5. Sept. 1800.

14. Zuschrift Altlandvogts Zwicki von Bilten C. Linth, über die Nachtheile der Fideicommiß, vom 30. Aug. 1800, samt einer dahin zielenden Motion des B. Repräsentant Broy.

15. Beschwerde mehrerer Bürger aus dem Leman, daß man ihnen die Ausübung der bürgerlichen Rechte ungeachtet des erreichten 20sten Jahrs verweigere.

II. Schriften zur Abfassung der bürgerl. Gerichtsordnung aufzubewahren.

16. Zweytes Buch der Civilprocedur samt einem Vorbericht und einem Gutachten des Senats.

17. Vorstellung B. Jersing von Rougemont über die Gefahr bey Geldstagen, die Handschriften mit den Schuldscheinen im gleichen Rang zu stellen.

18. Bittschrift Joh. Lutz von Heiden C. Sentis, um Entscheidung über die Vorrechte des Weiberguts bey Fallimenten.